

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Aufnahme einer fünften Bestimmung zum Abschnitt 2.3 EBM

5. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 setzt die metrische und fotografische Dokumentation vor Beginn und nach Abschluss der Therapie voraus. Sofern die Therapie nicht abgeschlossen werden kann, ist die Fotodokumentation zu Beginn der Therapie ausreichend.

2. Aufnahme von zwei Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 in den Abschnitt 2.3 EBM

Epilation mittels Lasertechnik bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Dauer 5 Minuten

02325	im Gesicht und/oder am Hals	88 Punkte
02326	an einer Hand und/oder den Händen	88 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 setzt eine Begutachtung voraus, aus der hervorgeht, dass die medizinische Indikation zur Durchführung geschlechtsangleichender Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10-GM: F64.0) besteht.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 sind am Behandlungstag jeweils einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02327 sind in Summe am Behandlungstag höchstens 4-mal für die Epilation im Gesicht/am Hals berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02326 und 02328 sind am Behandlungstag in Summe höchstens 4-mal für die Epilation an einer Hand/den Händen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02327 sind in Summe im Krankheitsfall höchstens 32-mal für die Epilation im Gesicht /am Hals berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02326 und 02328 sind im Krankheitsfall in Summe höchstens 32-mal für die Epilation an einer Hand/den Händen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 sind nicht berechnungsfähig bei einer Epilation mittels hochenergetischen Blitzlampen (IPL-Technologie).

Lokalanästhesien und Verbände sind, soweit erforderlich, Bestandteil der Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 sind nicht neben den Gebührenordnungspositionen 02300 und 10340 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 sind im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 02360 berechnungsfähig.

3. Aufnahme von zwei Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 02327 und 02328 in den Abschnitt 2.3 EBM

Fortsetzung der Epilation mittels Lasertechnik bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen,

je weitere vollendete 5 Minuten

02327 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 02325 70 Punkte

02328 Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 02326 70 Punkte

Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 02327 und 02328 setzt eine Begutachtung voraus, aus der hervorgeht, dass die medizinische Indikation zur Durchführung geschlechtsangleichender Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10-GM: F64.0) besteht.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02327 sind in Summe am Behandlungstag höchstens 4-mal für die Epilation im Gesicht/am Hals berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02326 und 02328 sind am Behandlungstag in Summe höchstens 4-mal für die Epilation an einer Hand/den Händen berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02327 sind in Summe im Krankheitsfall höchstens 32-mal für die Epilation im Gesicht /am Hals berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 02326 und 02328 sind im Krankheitsfall in Summe höchstens 32-mal für die Epilation an einer Hand/den Händen berechnungsfähig.

- 4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325, 02326, 02327 und 02328 in die Präambeln 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 10.1 Nr. 3, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4**

6. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02325*	Epilation mittels Lasertechnik im Gesicht/am Hals bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus	3	2	Tages- und Quartalsprofil
02326*	Epilation mittels Lasertechnik an einer Hand/den Händen bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus	3	2	Tages- und Quartalsprofil
02327*	Zuschlag zur GOP 02325	1	0	Tages- und Quartalsprofil
02328*	Zuschlag zur GOP 02326	1	0	Tages- und Quartalsprofil

Protokollnotizen:

1. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sind sich einig, dass die zur Berechnung der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 vorausgesetzte Begutachtung, aus der hervorgeht, dass die medizinische Indikation zur Durchführung geschlechtsangleichender Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10-GM: F64.0) besteht, gemäß § 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erfolgt.
2. Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 02325, 02326, 02327 und 02328 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 400 (Ambulante Behandlung) auf Ebene 6.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss beschließt eine Anpassung des EBM durch Ergänzung der im EBM bereits enthaltenen Epilation mittels Elektrokoagulation um die Epilation mittels Lasertechnik bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Epilation mittels Lasertechnik im Gesicht und/oder am Hals und/oder an Hand/den Händen bei Mann-zu-Frau-Transsexualismus im Rahmen geschlechtsangleichender Maßnahmen die Gebührenordnungspositionen 02325 und 02326 in den Abschnitt 2.3 (Kleinchirurgische Eingriffe, Allgemeine therapeutische Leistungen) des EBM aufgenommen. Für eine evtl. erforderliche Fortsetzung der Laserepilation werden ergänzend zwei Zuschläge (Gebührenordnungspositionen 02327 und 02328) eingeführt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

EMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 398. Sitzung am 25. Juli 2017**

**zur Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der
Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328
(Epilation mittels Laser) in den Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 werden die Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 in den EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs der Gebührenordnungspositionen 02325 bis 02328 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Die Überführung der Leistungen nach den 02325 bis 02328 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).